

2/SN-208/ME

**ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE**

Vorstand: Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher

Internationales Forschungszentrum

Edmundsburg · Mönchsberg 2

A-5020 SALZBURG

Tel.: 06 62 / 84 25 23 Dw. 17 - 18

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 W i e n

*L. Obzwanger*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<i>74</i> -GE/19 <i>Pr</i>
Datum:	7. JULI 1992
Verteilt	<i>10</i> Juli 1992 <i>Li</i>

Salzburg, am 1. Juli 1992

Das Österreichische Institut für Menschenrechte übermittelt beige-schlossen 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird (Sondervoten in Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs).

Mit vorzüglicher Hochachtung

*[Signature]* *[Signature]*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird (Sondervoten in Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs)

## S T E L L U N G N A H M E

Das Österreichische Institut für Menschenrechte begrüßt die vorgeschlagene Neuerung. Die internationale Erfahrung bestätigt die Zweckmäßigkeit einer Regelung, welche es Mitgliedern eines Kollegialgerichts gestattet, ihr Sondervotum (abweichend oder, mit anderer Begründung, zustimmend) schriftlich abzugeben, wobei dieses Sondervotum der Entscheidung beigeschlossen und, gleich wie diese, veröffentlicht wird.

Eine solche Regelung empfiehlt sich allerdings nur für Höchstgerichte, weil dort solche Sondervoten auch zur Weiterentwicklung der Judikatur in hohem Maß beitragen können.

Die nähere Ausgestaltung der Sondervoten wäre in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs vorzunehmen; dort sollte auch vorgesehen werden, daß ein Mitglied des Gerichtshofs, das die Abgabe eines Sondervotums in Aussicht nimmt, dessen Entwurf dem Kollegium bereits für die Schlußberatung zur Verfügung stellt. Die Straßburger Erfahrung hat gezeigt, daß solche Entwürfe die Entscheidung des Gerichtshofs, oder zumindest deren Begründung, wesentlich beeinflussen können.

Die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 53, Abs. 2) kennt sowohl die Einrichtung des (zu begründenden) Sondervotums als auch die bloße Bekanntgabe der Nicht-Zustimmung zur Mehrheitsentscheidung. Von der zweitgenannten Einrichtung wird kaum Gebrauch gemacht; ihre Einführung ist auch nicht zu empfehlen.

F. Matscher